

Reisekrankenversicherung
Tarif Top
Stand 01.05.2011

Leistungen

- 1.** Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für nach Versicherungsbeginn unvorhersehbar akut eintretende Krankheiten und Unfallfolgen für
 - 1.1** ambulante ärztliche Heilbehandlung in voller Höhe

Bei Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland für
 - persönliche ambulante ärztliche Leistungen bis zum 2,3fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils geltenden Fassung
 - medizinisch-technische Leistungen (Abschnitte A, E und O der GOÄ) bis zum 1,8fachen Satz der GOÄ
 - Gebühren für Labor-Leistungen (Nummer 437 sowie die in Abschnitt M der GOÄ genannten Leistungen) bis zum 1,15fachen Satz der GOÄ.
 - 1.2** stationäre Heilbehandlung im Krankenhaus

Bei Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland in der allgemeinen Pflegeklasse ohne Chefarztbehandlung. Bei Behandlung durch einen Belegarzt bis zum 1,0fachen Satz der GOÄ in der jeweils geltenden Fassung
 - 1.3** medizinisch notwendigen Transport zur stationären Behandlung bzw. zur Notfallbehandlung.
 - 1.4** schmerzstillende zahnärztliche Behandlung bis max. 700,-- EUR im gesamten Versicherungszeitraum einschl. Füllungen in einfacher Ausfertigung, Zahnextraktion, Wurzelbehandlung sowie Reparatur am vorhandenen Zahnersatz.

Zahnersatzbehandlungen (z.B. Kronen oder einfache Prothesen) bis max. 2.000,-- EUR, wenn diese infolge eines Unfalles, der eine versicherte Heilbehandlung zur Folge hatte, notwendig werden

Bei Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland für
 - persönliche ärztliche Leistungen bis zum 2,3fachen Satz der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in der jeweils geltenden Fassung
 - medizinisch-technische Leistungen (Abschnitte A, E und O der GOÄ) bis zum 1,8fachen Satz der GOÄ
 - Gebühren für Labor-Leistungen (Nummer 437 sowie die in Abschnitt M der GOÄ genannten Leistungen) bis zum 1,15fachen Satz der GOÄ.
 - 1.5** ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel abzüglich einer Rezeptgebühr von 5,-- EUR
 - 1.6** behandlungsbedingte Hilfsmittel, die infolge eines Unfalles verordnet werden, zur Fixierung von Körperteilen (z.B. Gips, Liegeschalen, Bandagen), ärztlich verordnete Gehstützen
 - 1.7** einen medizinisch notwendigen Rücktransport ins Heimatland durch Vermittlung der Vertragspartner des Versicherers in voller Höhe. Medizinisch notwendig heißt, dass eine ärztliche Behandlung bzw. notwendige Operation im Aufenthaltsland nicht durchgeführt werden kann

- 1.8** Überführungs- oder Bestattungskosten bis zu 10.000,-- EUR.
Erstattungsfähig sind alle notwendigen Kosten, die mit der Bestattung am Sterbeort oder mit der Überführung ins Heimatland im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Den Rechnungsbelegen ist eine ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache beizufügen.
- 2. Erstattung nur nach vorheriger Rücksprache**
- 2.1** Krankengymnastik und manuelle Therapie
- 2.2** Computer-, Magnetresonanztomographie und Szintigraphie
- 2.3** Allergietests
- 2.4** Alternative Heilmethoden und Akupunktur durch Ärzte
- 2.5** schmerzbedingte homöopathische Behandlung (jedoch keine Erstanamnese und Folgeanamnese)
- 2.6** Behandlung von mehr als 3 Zähnen im gesamten Versicherungszeitraum nach Vorlage von Unterlagen (z.B. Röntgenbild), aus denen die unaufschiebbare Notwendigkeit der Behandlung hervorgeht.
- 2.7** Kosten der Heimreise der versicherten Person bei schwerer Erkrankung eines nahen Verwandten im Heimatland bis maximal 2.000,-- EUR. Es ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem der Verwandtschaftsgrad und die Schwere der Erkrankung hervorgehen muss.
- 2.8** Kosten der Anreise der Eltern der versicherten Person ins Aufenthaltsland bei einer unter den Versicherungsschutz fallenden schweren Erkrankung der versicherten Person bis maximal 2.000,-- EUR.
- 3. Ergänzende Leistungen**
- 3.1** Vorerkrankungen
Die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Leistungen gelten auch für akut notwendig werdende Untersuchungen und Behandlungen, die auf bereits vor Versicherungsbeginn bestehende Erkrankungen oder Unfälle zurückzuführen sind. Hierzu zählen nicht regelmäßige Kontrolluntersuchungen und Dauermedikationen. Grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch folgende
- Vorerkrankungen
- HIV-Infektionen bzw. Aids
 - TBC
 - Diabetes
 - Tumorerkrankungen
 - Schwangerschaften, die vor Beginn des Versicherungsschutzes bestanden
- Behandlungen
- Dialysebehandlungen
 - Organtransplantationen, sofern diese aufgrund einer Vorerkrankung notwendig werden
 - Behandlungen, von denen bei Reisebeginn feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden müssen.
- 3.2** Mitversicherung von Behandlungen geistiger und seelischer Störungen bis zu 2.000,-- EUR
- Mitversichert ist die akute Erstbehandlung von neu aufgetretenen geistigen und seelischen Störungen und Erkrankungen. Hypnose und Psychotherapie bleiben jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.